



Wirtschaft trifft ZOLL

- Projekt „ZOLL 2030“
- Stand eAKZ
- Stand der Reform der EU-Zollunion





Wirtschaft trifft ZOLL

Neue Leitung des Zollamts Konstanz –Autobahn

Zum 01.01.2026 übernimmt Zolloberamtsrätin Birgit Zörlein die Leitung des Zollamts Konstanz – Autobahn und den zugeordneten Dienststellen

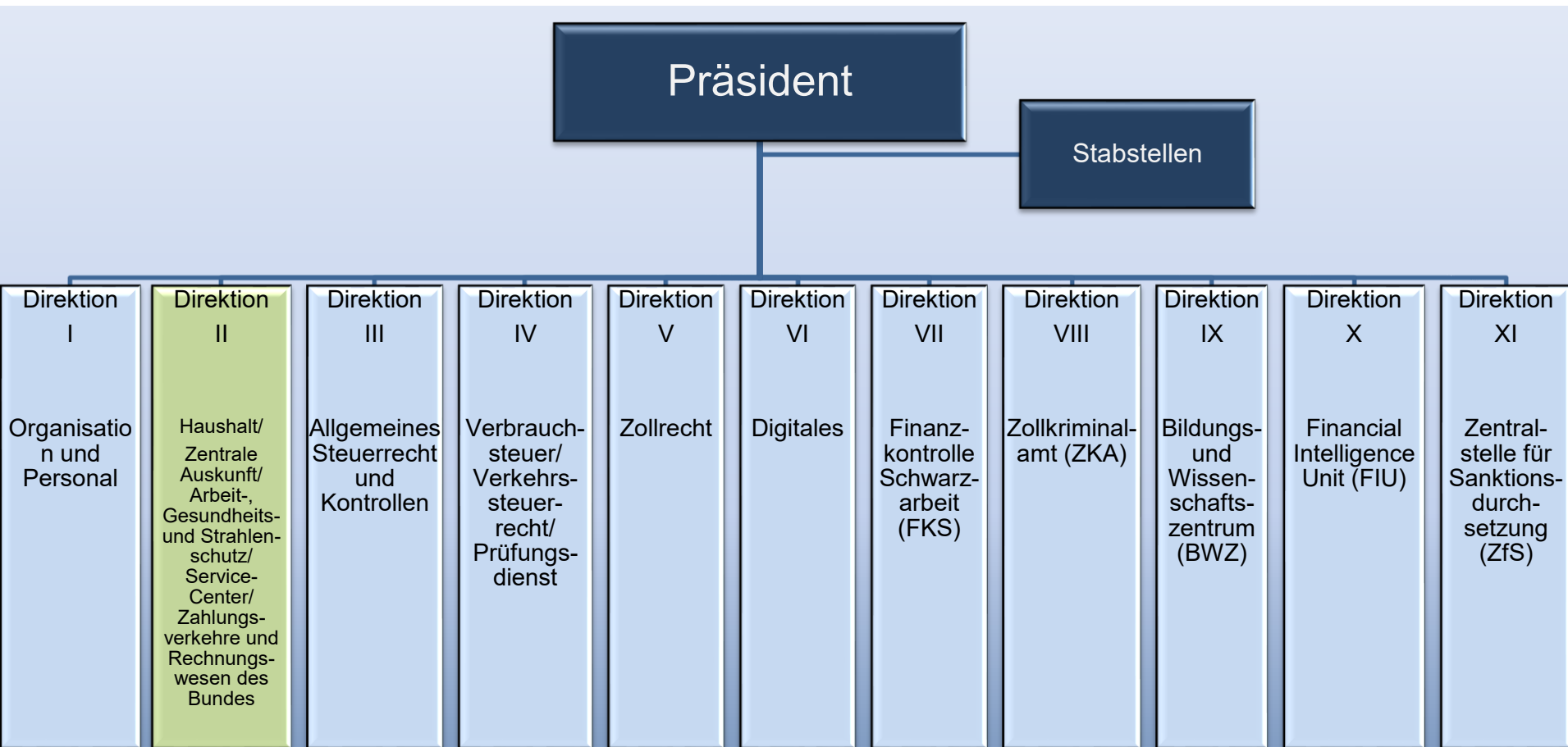


Projekt „ZOLL 2030“

Umsetzungsplanung Zeitplan Projekt Zoll 2030 und Strategie Zoll 2030

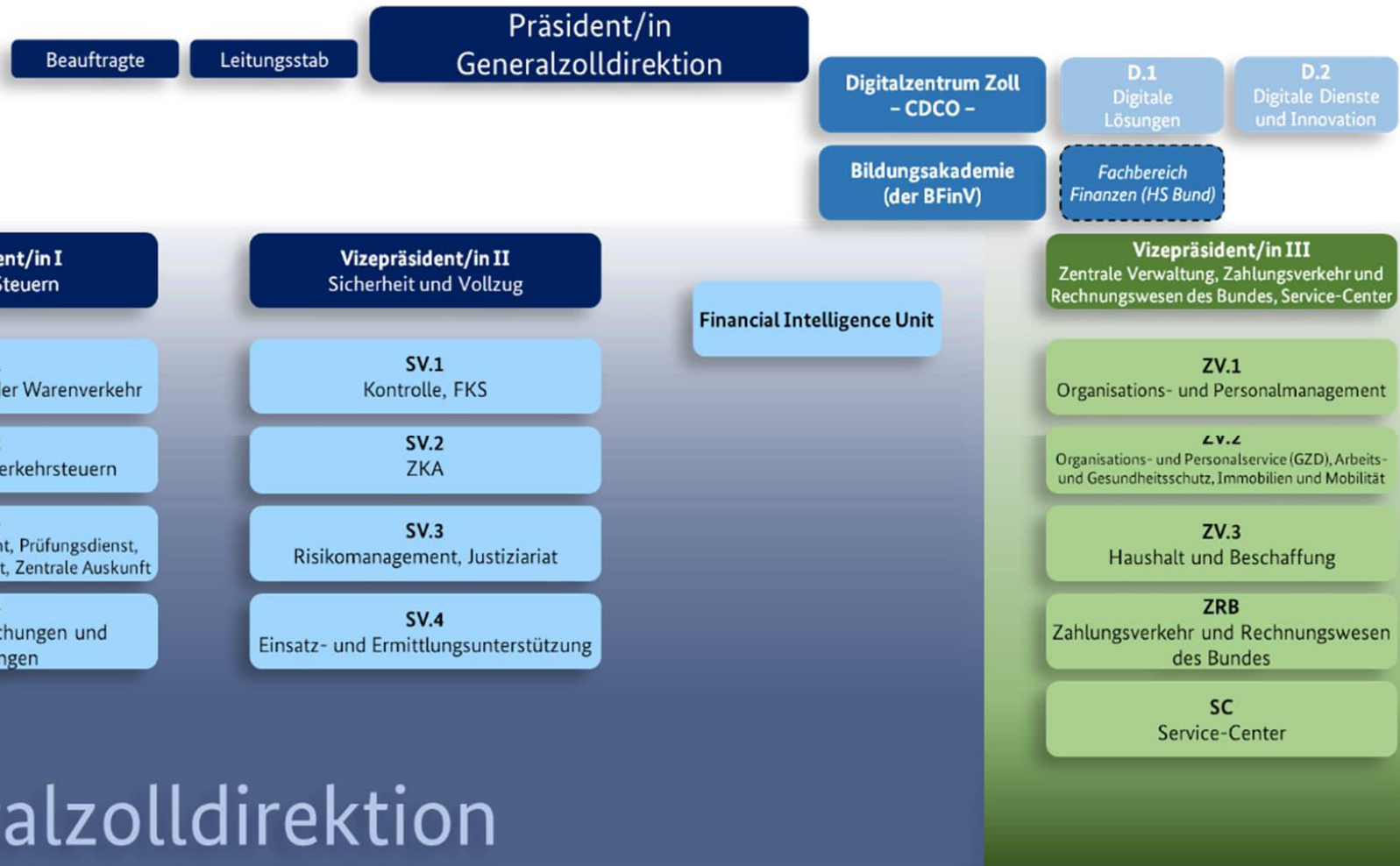


Organisationsstruktur der GZD





Projekt „ZOLL 2030“ – Erste Ergebnisse



Projekt „ZOLL 2030“



Modernisierung des Zolls als

- Wirtschafts- und Einnahmeverwaltung
- Sicherheits- und Vollzugsbehörde

Darüber hinaus:

- Schärfung der Rolle des/r Präsidenten/in und der Direktionsleitungen
- Anpassung von Rahmenbedingungen



Projekt „ZOLL 2030“ – Erste Ergebnisse

Bündelung der Generalzolldirektion in vier Bereiche

- „Zölle und Steuern“,
- „Sicherheit und Vollzug“,
- „Zentrale Verwaltung, Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes, Service Center“
- „Digitalisierung“





SG 6: Ermittlung FKS bei allen
Ortsbehörden (OB), Ermittlung
Zollfahndung nur bei betreffenden OB;
SG 3, 4, 8 und 9 nur bei betreffenden OB

Leitung Zolldirektion (Name)

Leitungsstab

Verantwortungsbereich I Zölle und Steuern

Sachgebiet 1
Grenzüberschreitender
Warenverkehr

Sachgebiet 3
Prüfungsdienst

Sachgebiet 2
Verbrauchs- und Verkehrssteuern,
Rechtsangelegenheiten

Sachgebiet 4
Vollstreckung

Zollämter

Verantwortungsbereich II Sicherheit und Vollzug

Sachgebiet 5
Kontrollen, Prüfungen FKS,
Ermittlungen Kleinkriminalität

Sachgebiet 8
Finanzermittlungen und
Vermögensabschöpfung

Sachgebiet 6
Ermittlungen Zollkriminalität
(FKS, Zollfahndung)

Sachgebiet 9
Einsatz- und
Ermittlungsunterstützung, ETZ

Sachgebiet 7
Ahndung

Sachgebiet 10
Zentrale Verwaltung

Ortsbehörde



Projekt „ZOLL 2030“ – Erste Ergebnisse

- Fusion von acht Hauptzollämtern mit den Zollfahndungsämtern sowie dem OK Bereich der FKS
- Die Anzahl der Hauptzollämter bleibt bestehen – Umbenennung der Hauptzollämter in Zolldirektionen
- Evaluierung der Ortsebene und dem nachgeordneten Bereich erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt



Projekt „ZOLL 2030“ – Auswirkungen HZA Singen

- Umbenennung des Hauptzollamts Singen in „Zolldirektionen Singen“
- Aktuell keine Auswirkungen auf die großen Warenverkehrszollämtern
- Neuausrichtung der Aufgabenschwerpunkte der FKS
- Zollhundestaffel und Sprechfunkzentrale
- Einsatztrainingszentrum

Stand eAKZ

- Start der Pilotphase der eAKZ-App ist auf das 1. Quartal 2026 verschoben, konkreter Termin steht noch nicht fest.
- Pilotierung findet zunächst ausschließlich bei ausgewählten Grenzzollstellen und mit ausgewählten Unternehmen statt.
- Abschluss der Pilotierung voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026

Stand eAKZ

- Anschließend Ausweitung des Verfahrens auf alle Grenzzollämter an der Schweizer Grenze.
- Die App kann von allen Personen mit Wohnort außerhalb der EU für Einkäufe bei teilnehmenden Händlern genutzt werden.



Stand eAKZ

Sog. „Rotzollstellen“ in Konstanz nach Beginn der Pilotierung

- Zollamt Konstanz – Autobahn
- Zollamt Konstanz – Kreuzlinger Tor

„Grünzollstelle“ in Konstanz

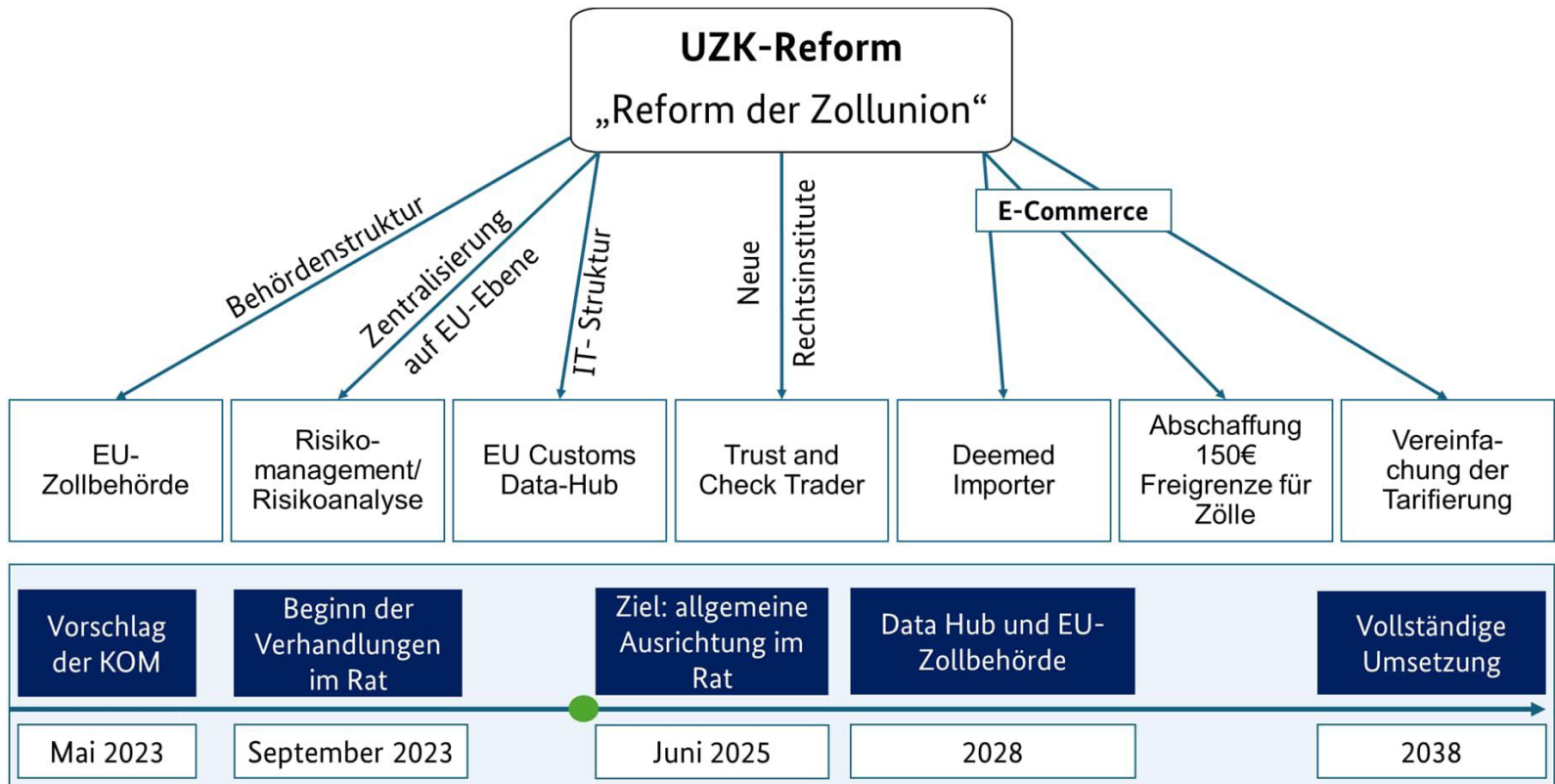
- Zollamt Konstanz – Emmishofer Tor

„Stempelzollstelle“ für AKZ Abfertigungen

- Zollamt Konstanz – Personenbahnhof



Reform der EU-Zollunion



Reform der EU-Zollunion

- EU-Customs Data Hub als zentrale EU-Zolldatenplattform
- EUCA (European Customs Authority) als neue EU-Zollbehörde
u.a. zur Verwaltung des Data Hub und zentralen Risikoanalyse
- Einführung eines Status „Trust & Check Trader“ mit erheblichen Vereinfachungen i.R.d. Abfertigung
- Aufhebung der 150 Euro Grenze im E-Commerce und Vereinfachungen bei der Tarifierung



Reform der EU-Zollunion

Hintergrund

- Reaktion auf Druck, dem EU-Zollbehörden ausgesetzt sind
 - Enormer Anstieg Handelsvolumen (insb. elektronischer Handel)
 - Schnell wachsende Zahl v. EU-Normen (die an der Grenze kontrolliert werden müssen)
 - Schnell sich verändernde geopolitische Gegebenheiten



Reform der EU-Zollunion

Ziele

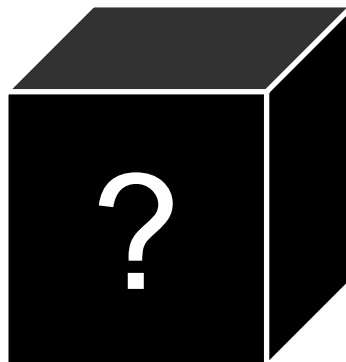
- Unterbindung der Verbringung nichtkonformer Waren
- Erhöhung der Zolleinnahmen
- Durchführung angemessener Kontrollen ohne übermäßige Belastung von Behörden und Wirtschaftsbeteiligten

Reform der EU-Zollunion

Maßnahmen

- Reduzierung von Formalitäten für alle Zollbeteiligten
- Vereinfachungen für vertrauensvolle Wirtschaftsbeteiligte (Trust & Check); baut auf Konzept des Authorised Economic Operator – AEO – auf
- Maßgeschneiderte Zollregelungen für elektronischen Handel

FRAGEN?



Wirtschaft trifft ZOLL

- Sachstand UZK-Novelle (sh. Vortrag Bühler)
- Stand Zentrale Zollabwicklung
- Aktuelles zu CBAM (Umsetzung bei der Einfuhr?)

Wirtschaft trifft ZOLL

- Präferenzabkommen Umsetzung u.a. mit Neuseeland/Kenia sowie bisherige Erfahrungen mit Kanada/Japan
- eGestellung - es war einmal?
- Erfahrungen mit der Umstellung Anfang des Jahres zum Versandverfahren NCTS Phase 5

Zentrale Zollabwicklung

- Centralised Clearance for Import – CCI
 - Unternehmen können ihre Zollanmeldungen zentral über die Zollstelle am Unternehmenssitz abwickeln, unabhängig davon, an welchem EU-Zollamt die Ware tatsächlich eintrifft
 - Koordinierung durch lokale Überwachungs Zollstelle
 - SCI –
 - SCI: alleiniger Ansprechpartner

Zentrale Zollabwicklung

- Centralised Clearance for Import – CCI
 - Kontrolle und Erhebung der EUST durch Gestellungszollstelle – PCI – am Ort der tatsächlichen Warenankunft
 - Datenaustausch zwischen den Behörden ersetzt das bisher notwendige Versandverfahren
 - Einführung mit ATLAS Release 10.2 (vorgesehen)

Umsetzung/Vor- und Nachteile

- Anmelde- und Gestellungsort können auseinander liegen
- Bedarf einer CCI-Bewilligung
- Weniger Zollanmeldungen durch Wegfall des Versandverfahrens
- Nutzung zertifizierter Zollsoftware erforderlich.
Empfehlung: spätestens bei Einführung des Echtbetriebs prüfen, ob bestehende Softwarelösung kompatibel ist

Umsetzung/Vor- und Nachteile

- Zollabgabenbescheid durch SCI ausgestellt, aber: EUSt wird von PCI in jeweiligem Einfuhrstaat erhoben. Erhöhte Komplexität durch unterschiedliche nationale Regelungen und Steuersätze
- Statistische Erhebungen ebenfalls komplexer

CBAM-Verordnung

- Carbon Border Adjustment Mechanism -

- CO₂-Grenzausgleich für in Anhang I aufgeführte Waren (z.B. Zement, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium sowie Waren daraus)
- Diese Waren können nur zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn der Anmelder ein zugelassener CBAM-Anmelder ist
- Einfuhr von Waren des Anhangs I der CBAM-VO (VO(EU)2023/956 benötigt ab 1.1.2026 CBAM-Anmelde-Nr., d.h. damit keine Verzögerungen ab 1.1.2026 auftreten, ist eine Zulassung als CBAM-Anmelder notwendig
- Betroffene Firmen sollten sich zeitnah einen entsprechenden Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder



CBAM-Verordnung - Carbon Border Adjustment Mechanism -

- über CBAM-Register bei zuständiger Behörde – in Deutschland: Deutsche Emissions-handelsstelle (DEHSt) beim Umwelt-bundesamt stellen
(https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/CBAM-Zulassung-Regelphase/cbam-zulassung-regelphase_node.html)

CBAM-Verordnung - Carbon Border Adjustment Mechanism - CBAM (2)

- Ausnahmen:
 - Ausnahme-Regel bei Einfuhren von bis zu 50 t → keine Registrierung
- Ware des Anhang I besitzt nicht-präferentiellen Ursprung Schweiz, dann derzeit keine CBAM-Nr. (Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Anhang III CBAM-VO)
- Gilt nicht für Waren mit geringem Wert sowie Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden: Art. 2 Abs. 3 Buchst. a + b CBAM-VO



CBAM (3)

CBAM-Verordnung

Carbon Border Adjustment Mechanism .)

- Verbindung zu CERTEX noch unklar
(*elektronische Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich*)
- Fraglich, ob zollrechtlich indirekter Vertreter „automatisch“ zum indirekten Vertreter der CBAM-Anmeldung/Registrierung wird
- Derzeit noch keine Unterlagencodierungen
- Zusammengefasst: es fehlt noch an konkreten Ausführungsbestimmungen

Hintergrund

- Umweltpolitisches Instrument
- Auf eingeführte Erzeugnisse dieselben CO₂ Kosten anwenden, die entstehen würden, wenn die entsprechenden Anlagen in der EU betrieben würden. Das CBAM verringert die Gefahr, dass die Klimaziele der EU durch Produktionsverlagerungen in Länder mit weniger ehrgeizigen Dekarbonisierungsmaßnahmen untergraben werden.



Präferenzabkommen Umsetzung u.a. mit Neuseeland/Kenia sowie bisherige Erfahrungen mit Kanada/Japan

- Kanada/Japan: keine Besonderheiten bekannt
- Japan: ev. besondere Codierungen

eGestellung - es war einmal? Rechtsgrundlage

- Gestellung von Waren Art. 139 UZK
- Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung Art. 145 UZK
-  Mitteilung ist elektronisch abzugeben
-  elektronische Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung erfolgt über IT-Verfahren ATLAS-SumA



eGestellung - es war einmal?



Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG):

- Bei ZvG wird elektronische CUSCON-Nachricht als elektronische Gestellungsmitteilung nach Art. 139 UZK behandelt

eGestellung - es war einmal? Neue Vereinfachung

- ZvG kann als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung behandelt werden (Art. 192 UZK-IA)
- Art. 145 Ab. 8 Nr. b) UZK: Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung auch für die Gestellung der Waren nach Art. 139 UZK verwendbar (insoweit sie den in anderen Bestimmungen genannten Bedingungen entspricht)



eGestellung - es war einmal? Neue Vereinfachung

- Kombination der beiden Rechtsvorschriften durch EU-Kommission zugelassen, wenn sich erforderliche Daten für Gestellungsmitteilung wie der zu Gestellende und der Warenort sich bereits aus der ZvG ergeben
- Elektronische Bestätigung der Gestellung und Daten der ZvG mittels CUSCON-Nachricht nicht mehr zwingend erforderlich
- Daten zum Warenort ergeben sich aufgrund der physischen Gestellung bei einem Grenzzollamt und der hierauf abgestellten ZvG von selbst

eGestellung - es war einmal? Neue Vereinfachung

- Kennzeichen des Beförderungsmittels wird als ausreichend angesehen i. S. v. Anhang B zu UZK-DA als verpflichtend in Zollanmeldung anzugebende Datenelemente
- Sofern bei Erstellung der ZvG das Kennzeichen des Beförderungsmittels im Einzelfall noch nicht bekannt
 ist es nach Bekanntwerden ausnahmsweise der Zollstelle auf andere Weise bekannt zu geben



eGestellung - es war einmal?

Neue Vereinfachung

- Intranet-Zollanmeldung-Einfuhr (IZA) wird im Warenverkehr mit CH bis auf Weiteres als ZvG angesehen

Sofern die Daten der IZA tatsächlich vor Gestellung der Waren bei der Grenzzollstelle vorliegen

Mitteilung „Bestätigung der Gestellung“ ist hier nicht implementiert, somit wird auf Übersendung einer zusätzlichen elektronischen Gestellungsmitteilung und Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung mittels ATLAS-SumA verzichtet

Analog bei mündlich angemeldeten Waren, Einheitspapier, CARNET A.T.A., Übersiedlungsgut



eGestellung - es war einmal? keine Vereinfachung

- Bei Eröffnung von Versandanmeldungen
 zusätzlich zur jeweiligen
Zollanmeldung/Versandanmeldung
elektronische Gestellungsmitteilung mittels
ATLAS-SumA abzugeben



Erfahrungen mit der Umstellung Anfang des Jahres zum Versandverfahren NCTS Phase 5

- Bisher noch keine zufriedenstellende Lösung der Umsetzung von NCTS Phase 5 und dessen Auswirkungen auf ATLAS-SumA bei der Beendigung von vorgeschalteten CH-Versandanmeldungen bei den Grenzzollämtern
- Sehr zeit- und arbeitsaufwändig
- Die erzeugten SumA-Sätze werden an den Grenzzollämtern manuell verknüpft und beendet.
- keine kurzfristige Lösung, bisher keine einheitliche Regelung für ZÄ

Ergebnis der Pilotierung:

- in DE: seit 15. Juni 2024 über 55 eATA Abfertigungen
- Zum Vergleich: insgesamt 22.140 Carnet ATA wurden im Jahr 2023 in DE ausgestellt

<https://www.dihk.de/resource/blob/122714/72c30dc1366f929bb8b5b9365a9639e3/international-dihk-aussenwirtschaftsreport-2024>

Vorteile:

- ✓ Effizienzsteigerung durch Bürokratieabbau und Prozessverschlinkung
- ✓ Sicherheit und Transparenz
- ✓ Hohe Benutzerfreundlichkeit

Wichtig:

- ✓ Konform mit der EU-Datensicherheit

2. Ergebnis der Pilotierung/ Vorteile der eATA-Anwendung für den ZOLL



3. Ausblick/Zeitplan



- **Ziel der ICC:**
 - Weltweite Volldigitalisierung des „Carnet ATA“ **ab 2028**
- **Ziel der EU-KOM**
 - Start der Anwendung der EU-Mitgliedstaaten **ab dem 1. Quartal 2026**
 - Mitteilung über Operative Datum für die EU-Mitgliedstaaten ggü-WZO-Sekretariat und ICC drei Monate im Voraus
 - EU-KOM wird dem Rat (Arbeitsgruppe Zollunion) vorschlagen, dass die EU dem Sekretariat der WZO **am 3./4. Quartal 2025** im Namen aller Mitgliedstaaten folgende Mitteilung übermittelt:
*„Alle Formalitäten, die für die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens von Istanbul erforderlich sind, werden unter Verwendung des digitalen Carnet-Systems eATA durchgeführt, wie es von der Internationalen Handelskammer **ab dem [.....]** eingesetzt wird. Carnets aus ATA-Papier dürfen nur in Fällen verwendet werden, in denen Carnets aus eATA nicht ausgestellt werden können.“*
- **Ziel DE:**
 - Bundesweite Implementierung bis **Ende 2025**
 - Zusage DE gegenüber EU-KOM zur Teilnahme bis **31. März 2026**



4. Weiteres Vorgehen

